

Antrag

der Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn, Marc Bernhard, Frank Magnitz, Dr. Michael Ependiller, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Baurecht ändern – Hilfe für Flutopfer priorisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die verheerende Flutkatastrophe des Jahres 2021 hat insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gewaltige Schäden angerichtet.

Allein entlang der Ahr wird gegenwärtig von 42.000 Betroffenen ausgegangen. Davon haben mindestens 17.000 Hab und Gut verloren oder stehen vor erheblichen Schäden (www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/flut-in-ahrweiler-so-gross-ist-der-schaden-104.html).

Derzeit kann noch nicht genau beziffert werden, wie viele Menschen im Zuge der Flutkatastrophe ihre Wohnung oder ihr Haus verloren haben und damit praktisch über Nacht obdachlos geworden sind. Die Caritas Deutschland schätzt ein:

„Hunderttausende Menschen in Deutschland sind plötzlich obdachlos und stehen nach der Hochwasser-Katastrophe vor dem Nichts.“ (www.vaticannews.va/de/kirche/news/2021-07/deutschland-caritas-hochwasser-hilfe-itv-silke-mathey-eifel-lage.html).

Eine der obersten Prioritäten muss es daher sein, ausreichende und angemessene Unterkünfte für die Flutopfer bereit zu stellen, solange diese nicht in ihre Wohnungen und Häuser zurückkehren können.

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält im § 246 Absatz 8 bis 17 Sonderregelungen für die erleichterte Errichtung baulicher Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern dienen. Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber können danach auch in Gewerbegebieten, mobile Unterkünfte sogar im baurechtlichen Außenbereich errichtet werden.

Soweit Unterkünfte für Menschen benötigt werden, die durch die Flutkatastrophe obdachlos geworden sind, können diese nicht nach diesen Sonderregelungen errichtet werden. Vielmehr unterliegen die entsprechenden baulichen Vorhaben den normalen Regelungen des BauGB.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

zeitnah auf eine Änderung des BauGB hinzuwirken, durch die sichergestellt wird, dass die Errichtung von Unterkünften für Menschen, die durch die Flut des Jahres 2021 obdachlos wurden, entsprechend den Regelungen in § 246 Absatz 8 bis 17 BauGB, unter erleichterten Bedingungen erfolgen kann.

Berlin, den 19. August 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Derzeit ist nicht absehbar, wie lange der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete dauern wird. Ebenso kann derzeit nicht beurteilt werden, wann die Menschen wieder in ihre von der Flut zerstörten Wohnungen und Häuser zurückkehren können. Vor diesem Hintergrund wäre es in keiner Weise angemessen, wenn man die Errichtung von entsprechenden Unterkünften an die strengen Vorgaben der „normalen“ Bestimmungen des BauGB knüpft, obwohl Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber unter den erleichterten Sonderregelungen des § 246 Absatz 8 bis 17 BauGB errichtet werden dürfen und man damit ein Instrument zur Verfügung hat, dass die schnelle und unbürokratische Errichtung ermöglicht. Eine vergleichbare baurechtliche Sonderregelung sollte auch für Flutopfer in Deutschland gelten.